

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln
Intendanz Publikumsstelle

Westdeutscher Rundfunk
Publikumsstelle
Appellhofplatz 1 50667 Köln
publikumsstelle@wdr.de

Köln, 9. Juli 2020

Ihre Anfrage vom 4. Juni 2020

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 4. Juni 2020, die am selben Tag bei uns eingegangen ist.

Sie verlangen die Zusendung von „jeglicher Kommunikation (bspw. per E-Mail) in Bezug auf den Gastbeitrag ‚Angst um Amerika‘ von Tom Buhrow in der Bild-Zeitung (Ausgabe 4. Juni 2020)“

Ihre Anfrage werte ich in der Sache als Anfrage nach § 5 Absatz 1 IFG NRW. Es ergeht folgender

Auskunftsbescheid:

Die Anfrage wird abgelehnt.

Begründung:

Die Ablehnung ergibt sich aus § 55 a WDR-Gesetz, der den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes regelt. Danach findet das Gesetz keine Anwendung, wenn journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind.

Zum rechtlichen Hintergrund der durch diese Ausnahme geschützten Programmfreiheit hat das Oberverwaltungsgericht NRW in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2012 (Az. 5 A 166/10) ausgeführt, dass die Programmfreiheit zum einen jene Art von Informationen schützt, die Einblicke in die dem Redaktionsgeheimnis unterfallende Informationsgewinnung, -verarbeitung oder -verbreitung ermöglichen. Zum anderen umfasst sie solche Informationen, deren Veröffentlichung auf andere Weise eine fremde Einflussnahme auf Auswahl, Inhalte oder Gestaltung des Programms konkret befürchten lässt. Eine Auskunftspflicht besteht demnach nur für solche Informationen, die nicht dem Redaktionsgeheimnis unterliegen, die also in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der Programmgestaltung und

-produktion stehen. Hierzu gehört etwa die Vergabe von Aufträgen, die keine Rückschlüsse auf spezifisch redaktionelle Tätigkeiten zulassen.

Ihrer Ansicht, es handle sich um eine Personalfrage bzw. eine Frage bzgl. der nicht in journalistischen, sondern in einem entgeltlich oder unentgeltlichen arbeits- bzw. vertragsrechtlichen Sinne stehenden „Ausleihe“ eines Mitarbeiters, können wir so nicht folgen. Es handelt sich um keinen einer arbeitsvertraglichen „Ausleihe“ vergleichbaren Fall, sondern um einen Beitrag zu einem journalistischen Produkt. Hierfür wurde Herr Buhrow in seiner Eigenschaft als ehemaliger US-Korrespondent und Leiter des Studios Washington für einen Gastbeitrag angefragt, also auf Grund seiner journalistischen Expertise, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Journalist erworben hatte.

Vor dem Hintergrund des oben zitierten Urteils fallen auch solche Informationen unter den Ausnahmetatbestand, die akzessorisch mit der Vorbereitung der Erstellung von journalistischen Produkten liegen. Insofern ist auch der Beitrag und die damit zusammenhängende Korrespondenz dieser Ausnahme unterworfen. Auch ihr Argument, die angeforderte Korrespondenz könne schon mit Blick auf die zeitliche Korrelation nicht unter § 55 a WDR-Gesetz fallen, greift nicht, da auch Vorbereitungshandlungen in den Schutz einbezogen sind.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass hier nicht nur Informationen des WDR, sondern auch eines Dritten, eines Presseunternehmens betroffen sind. Hier greifen auch die Ausnahmeregelungen nach § 8 IFG NRW (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen). Insofern werden auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter geschützt. Ein Geschäftsgeheimnis liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn es sich um Tatsachen handelt, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit auch nicht offenkundig sind und nach dem erkennbaren Willen des Unternehmens und nach dessen berechtigten und schutzwürdigen wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden soll. Hier steht somit auch das Interesse der BILD-Zeitung als Presseunternehmen auf Nichtweitergabe der getroffenen Absprachen im Raum. Deren redaktionelle Absprachen unterfallen wiederum selbst dem besonders verfassungsrechtlich anerkannten Schutz des Redaktionsgeheimnisses.

Mithin kann Ihre Anfrage auch nach § 9 Absatz 1 a) IFG NRW mangels entsprechender Einwilligung nicht beantwortet werden.

Gebühren:

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW fallen keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

WDR Köln
- Publikumsstelle -
50600 Köln

Hinweis gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Veröffentlichung:

Wir widersprechen ausdrücklich jeder wortgetreuen Veröffentlichung dieses Bescheides und gegebenenfalls einer nachfolgenden Auskunft, insbesondere auf der Internetseite von fragenstaat.de oder anderen Online-Portalen. Dies gilt auch dann, wenn eine Veröffentlichung Ihrem Willen entsprechen sollte.

Freundliche Grüße

